Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 10

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 10.

Basel, 8. März.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwade, Verlagsbuchhandlungen Basel". Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: ist Errichtung einer Feldgendarmerle nothwendig? — Der Uebergang der französischen Armee über den grossen St. Bernhard und das Fort du Bard 1800. — Das Gewehr 88 und seine Munition. — A. Fritze: Kriegstagebuch eines einjährig-freiwilligen Ulanen aus dem Feldzug 1870/71. — S. Gopčevič: Beiträge zur neuern Kriegsgeschichte. der Balkan-Halbinsel. — Eidgenossenschaft: Das Zentral-Komite der schweiz. Offiziers-Gesellschaft an die Sektionen. — Ausland: Deutschland: Entfernungsmesser. Frankreich: Entwurf zu einem neuen Generalstabsgesetz. Denkmal für den Artilleriesergeanten Triaire. Pelade. Italien: Militärpensionen. Rumänien: Anschaffung fahrbarer gepanzerter Geschützstände. — Türkei: † Strecker Pascha. China: Militärisches. — Bibliographie.

Ist Errichtung einer Feldgendarmerie nothwendig?

In allen Armeen, in welchen man Handhabung strenger Polizei, das Verhindern von Unordnung im Rücken der Armee, beim Train u. s. w. für nothwendig hält, glaubt man die Feldgendarmerie nicht entbehren zu können.

In den meisten Armeen wird die Feldgendarmerie bleibend unterhalten, in andern erfolgt die Aufstellung erst im Bedarfsfalle und zwar zunächst immer aus Gendarmen oder Polizeikorps des Landes.

Eine merkwürdige Erscheinung ist, dass man in unserer Armee keine Feldgendarmen oder eine ähnliche Einrichtung findet. Die Ursache davon liegt in dem Mangel an Kriegserfahrung, sonst würde man die Nothwendigkeit der Feldgendarmerie längst eingesehen haben.

In früherer Zeit hat der Generalgewaltige mit seinem Gefolge den Feldpolizeidienst versehen.

Im Jahrgang 1878 S. 178 hat der Herr eidg. Oberst A. de Mandrot in dem "Projekt, die Landjäger (oder Gendarmen) in die eidg. Armee einzureihen," in überzeugendster Weise nachgewiesen, welche eminenten Dienste sowohl im Frieden als im Kriege ein Polizei- oder Gendarmenkorps der Armee leisten könnte. Der wichtige Artikel hat damals wenig und in den massgebenden Kreisen leider keine Beachtung gefunden.

Bei jedem Truppenzusammenzug klagt man über Unordnung bei dem Train. Die Klage wiederholt sich von Jahr zu Jahr. Es erscheinen von Offizieren Zeitungsartikel, die auf die Nothwendigkeit, dem Uebel abzuhelfen, aufmerksam

machen. Das Mittel, Ordnung zu schaffen, fehlt aber. Die einzig mögliche Abhülfe würde in der Errichtung eines Polizei- oder Gendarmeriekorps bestehen.

Bei dem Truppenzusammenzug der VI. Division 1882 hat der Kanton Zürich, auf Veraulassung des Obersten Egloff, diesem eine Abtheilung Landjäger unter Polizei-Hauptmann Fischer zur Verfügung gestellt. Allgemein wurde der Nutzen und die guten Dienste dieser Abtheilung anerkannt. Gleichwohl hat das Beispiel nirgends Nachahmung gefunden!

Wenn sich aber ohne Gendarmerie im Frieden schon keine Ordnung bei dem Tross erhalten lässt, wie soll es da erst im Kriege werden? Wer wird überdies im Rücken der Armee Ausreisser, Marodeure u. s. w. aufgreifen und dafür sorgen, dass andern die Lust, es ihnen nachzumachen, benommen werde?

Im alten Guiden-Reglement war eine Bestimmung enthalten, dass diese Truppe unter andern Verrichtungen auch den Polizeidienst bei der Armee versehen solle. Eine baroke Zumuthung! Alle, welche die Rekrutirung und Ausbildung dieser Truppe kennen, werden zugeben, dass dieselbe für alles Mögliche besser passt als zum Polizeidienst.

Jedenfalls liegt es ausser Zweifel, dass Leute, welche sich den Polizeidienst, die Handhabung der öffentlichen Ordnung, als Beruf zur Lebensaufgabe gemacht haben, in diesem Fach Besseres leisten, mit mehr Sicherheit und Energie auftreten.

Allerdings wissen wir wohl, der Beiziehung der Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps steht dermalen Art. 2 Abs. c. der Mili-